

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 18.

(Ausgegeben am 24. Dezember 1887.)

39. Gesetz vom 30. Oktober 1887,
betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfall- und Kranken-
versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten
Personen vom 5. Mai 1886.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Oera, Schleiz und Vohenstein &c. &c. &c.
verordnen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und
Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen
(R.-G.-Bl. p. 182) mit Zustimmung des Landtags hiermit, was folgt:

§. 1.

Für die unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe der Land- und Forst-
wirtschaft, welche im Fürstenthum ihren Sitz haben, wird eine Berufsgenossenschaft gebildet.
Dieselbe führt den Namen:

„Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie“

und hat ihren Sitz in Greiz.

§. 2.

Alle Unternehmer, auf deren land- und forstwirtschaftlichen, von ihnen bewirth-
schafteten Grundstücken excl. der Gebäude, des Hofraums und der Haus- und Biergärten
nicht mehr als 175 Grundsteuereinheiten haften, sind mit ihrem Jahresarbeitsverdienst
nach Maßgabe des Reichsgesetzes und dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betrieb
sich ereignenden Unfälle versichert.

§. 3.

Kinder unter 14 Jahren, welche im Betrieb des Familienhauptes beschäftigt
werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.